

9./III. 1919

64

Die Entlassung der Lehrlinge. Wie man in der letzten Sitzung der Landesversammlung erfahren hat, haben viele Meister Lehrlinge, die sich am „Schulstreik“ beteiligten, entlassen. Die Buchdruckereibesitzer, in denen das kapitalistische Klassenbewußtsein am meisten ausgeprägt ist, haben gleich hundert Lehrlinge weggeschickt. Abgeordneter Reumann hat in der Landesversammlung gefordert, daß die Unternehmer zur Zurücknahme dieser Maßregelung aufgefordert werden. Die Kühnheit der Unternehmer ist wahrlich des Ansehens wert, denn unversöhnlicher kann man sich über das Gesetz nicht hinwegsetzen, als es die Unternehmer tun, die Lehrlinge wegen des „Schulstreiks“ entlassen. Eine Kündigung gibt es gegenüber Lehrlingen bekanntlich überhaupt nicht. Die Gewerbeordnung sagt aber im § 101, in welchen Fällen der Unternehmer das Lehrverhältnis aufheben, das heißt den Lehrling entlassen kann. Es sind vier Fälle vorgesehen, aber kein einziger betrifft die Unterlassung des Besuches der Fortbildungsschule. Ueber die Fortbildungsschule spricht das Gesetz im § 99 b der Vorschrift über die Pflichten der Lehrlinge, und da heißt es: „Für jene Lehrlinge, welchen den Unterricht wiederholt vernachlässigen, kann von der Gewerbebehörde auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgan erstatteten Anzeige die Dauer der Lehrzeit verlängert werden.“ Das ist die einzige Strafe, die auf die Unterlassung des Schulbesuchs gesetzt ist. Der Unternehmer kann gar nichts tun. Wenn die Gewerbebehörde die Anzeige an den Magistrat macht, dann kann der Magistrat durch ein Erkenntnis, gegen das dem Lehrling der Rekurs zusteht, die Lehrzeit verlängern. Natürlich können auch alle Lehrlingsentlassungen beim Gewerbeamt angefochten werden, indem man dort die Klage auf Fortsetzung des Lehrverhältnisses einbringt. Vizebürgermeister Reumann hat gestern mit dem Gewerbeassistenten des Magistrats, Magistratsrat Karinger, über die Sache gesprochen, und dieser wird die Genossenschaften einladen, allen deren Meistern die Rechtslage klarzumachen und sie so vor Unannehmlichkeiten zu behüten.